

**Die Staatsministerin
für Gleichstellung und
Integration**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54905
Telefax +49 351 564-54909

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
INT-0141.51-19/213

Dresden,
10. April 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 6/17052
Thema: Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten – Nachfrage zu 6/16456

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:
„In der Antwort der Staatsregierung zur Kleinen Anfrage 6/16456 wurde die Frage 4 mit dem Hinweis einer fehlenden Definition des Begriffs „Asylkoordinator“ nicht beantwortet. Laut Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz werden unter Punkt 1.14 Ansprechpartner Personen mit der Bezeichnung „Asylkoordinatoren“ genannt. Dazu folgende geänderte Nachfrage.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen, die laut dem oben genannten Leitfaden unter dem Begriff „Asylkoordinator“ zu verstehen sind, gibt es seit 2014 in Sachsen? (Bitte je Jahr für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis angeben.)

Frage 2:

Welche konkreten Aufgaben haben diese Personen und zu welchem jeweiligen Ressort sind diese zugeordnet? (Bitte je Jahr für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis angeben.)

Frage 3:

In welche Entgeltgruppe sind die Asylkoordinatoren jeweils eingruppiert? (Bitte je Jahr für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis mit Angabe des jeweiligen Vollzeitäquivalents angeben.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Besucheradresse:
Bautzner Straße 19a
01099 Dresden

www.sms.sachsen.de



Zusammenfassende Antwort auf die Frage 1 – 3:

Eine Legaldefinition des Begriffes Asylkoordinator existiert nicht. Der Begriff beschreibt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Broschüre bei den Landkreisen und kreisfreien Städten haupt- und ehrenamtlich Tätige, welche mit der Koordination von Anliegen im Bereich Asyl betraut waren und ggf. noch sind. Der Sächsischen Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Solche sind bezüglich der Koordination asylbezogener Anliegen nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Köpping'.

Petra Köpping